

## Gesetzliche Unfallversicherung für Studierende an Hochschulen

Zum  
Ausdrucken

Zum  
Aushängen

Zum  
Aushändigen



Die Bundesrepublik Deutschland verfügt über ein enges Netz der sozialen Absicherung. Die gesetzliche Unfallversicherung bildet neben der gesetzlichen Krankenversicherung, der Arbeitslosenversicherung, der sozialen Pflegeversicherung und der gesetzlichen Rentenversicherung eine wichtige Säule der deutschen Sozialversicherung. Sie ist eine Pflichtversicherung. Die gesetzlichen Grundlagen über die Voraussetzungen der Versicherung und den Umfang der gesetzlichen Leistungen finden sich im Sozialgesetzbuch – insbesondere im SGB VII. Der Abschluss privater Unfall- und Haftpflichtversicherungsverträge beeinflusst und ersetzt nicht die gesetzliche Unfallversicherung.

Voraussetzung für die Eintrittspflicht der gesetzlichen Unfallversicherung ist das Vorliegen eines Versicherungsfalles; d. h. eine versicherte Person (hier: Studierende) erleidet einen Unfall infolge einer versicherten Tätigkeit.

Leistungsträger für die gesetzliche Unfallversicherung von Studierenden an Hochschulen sind die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand, in Rheinland-Pfalz die Unfallkasse.

**1. Versicherungsschutz für Studierende**  
**1.1 § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe c SGB VII**  
Studierende stehen während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Als Arbeitsunfälle gelten auch Unfälle auf einem mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 – 4 SGB VII).

**Studierende** im Sinne der oben genannten Vorschrift sind Personen, die an Lehrveranstaltungen einer Hochschule teilnehmen – also eingeschriebene Studentinnen und Studenten.

Der Begriff der Hochschulen umfasst alle Hochschulen, Technischen Hochschulen, Musik- und Kunsthochschulen, Akademien und Universitäten, gleichgültig, ob es sich um eine staatliche oder eine private Einrichtung handelt.

Als Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist zu verlangen, dass die Studierenden die Hochschule besuchen, um sich ernstlich, wenn auch nicht zwingend notwendig berufsbezogen, aus- oder fortzubilden. Sie müssen also eingeschriebene (ordentliche) Studierende sein. Die gelegentliche Teilnahme an Vorlesungen oder Vorträgen Gasthörern sowie sonstigen Hochschulbesuchern wie Kinder oder Senioren-Studierende erfüllt diese Voraussetzungen nicht.

Eine Besonderheit sind die sogenannten „Frühstudierenden“. Sie sind zwar in der Regel keine eingeschriebenen Studierenden, die erworbenen Leistungsnachweise und Prüfungen werden aber bei der späteren Aufnahme als „ordentlich Studierende“ angerechnet und das Studium kann somit früher beendet werden. Insoweit hat das Frühstudium während der Schulzeit einen beruflichen Zweck und Unfallversicherungsschutz besteht.

Bei der Beurteilung des Versicherungsschutzes kommt es – ebenso wie im Schulbereich – darauf an, ob die Tätigkeit dem **organisatorischen Verantwortungsbereich** der Hochschule zuzurechnen ist. Erforderlich ist stets, dass zwischen der Aus- und Fortbildung an der Hochschule und der Tätigkeit der Studierenden ein wesentlicher innerer Zusammenhang besteht.

Dieser Zusammenhang ist nur hinsichtlich der studienbezogenen Tätigkeiten gegeben, die in **unmittelbarem zeitlichen und räumlichen Zusammenhang** mit der Hochschule und deren Einrichtungen verrichtet werden.

Zu dem Kreis dieser Tätigkeiten rechnet neben der Teilnahme an Hochschulveranstaltungen auch das Aufsuchen anderer Hochschuleinrichtungen, wie Universitätsbibliotheken, Seminare und Institute für Studienzwecke oder die Beteiligung an Exkursionen, nicht jedoch Studien oder Arbeiten in der privaten bzw. häuslichen Sphäre, auch wenn sie als Vorbereitung für das Examen erforderlich sind.

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht auch bei der Teilnahme am allgemeinen Hochschulsport, dabei jedoch nicht an Turnieren, Wettkämpfen oder Meisterschaften.

## 1.2 § 3 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII i. V. m. der Satzung

Das SGB VII gibt den Unfallversicherungsträgern das Recht, im Rahmen ihrer Satzung Personen unter Versicherungsschutz zu stellen, die sich auf der Unternehmensstätte aufhalten, ohne Beschäftigte des Unternehmens zu sein. Von dieser Ermächtigung haben mehrere Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand Gebrauch gemacht und gesetzlichen Unfallversicherungsschutz z. B. für Studierende, Doktorandinnen, Doktoranden, Diplomandinnen, Diplomanden, Stipendiatinnen und Stipendiaten begründet, die sich auf der Unternehmensstätte befinden.

Wichtig ist, dass sich dieser Versicherungsschutz **nur auf den Aufenthalt** auf der Unternehmensstätte selbst bezieht, nicht aber auf die sonst nach § 8 Abs.2 SGB VII versicherten Wege.

## 2. Fallgestaltungen (alphabetisch) Ärztin bzw. Arzt im Praktischen Jahr

Die Approbationsordnung sieht vor, dass im letzten Jahr des Studiums eine zusammenhängende praktische Ausbildung in einem Krankenhaus oder einer ähnlichen Einrichtung absolviert wird.

Während dieses Praktischen Jahres gliedern sich die Studierenden komplett in den Betriebsablauf des Lehrkrankenhauses ein. Sie erbringen hier bereits Arbeitsleistungen von wirtschaftlichem Wert und erhalten hierfür bereits ein Entgelt. Die genannten Gesichtspunkte sprechen so eindeutig für ein Beschäftigungsverhältnis, dass damit der Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch VII als Beschäftigter der jeweiligen Einrichtung zu gewähren ist.

## Auslandspraktika

Das Studium oder die sonstige praktische Tätigkeit von Studierenden, Doktorandinnen, Doktoranden, Diplomandinnen oder Diplomanden im Ausland ist nur dann versichert, wenn es sich um eine ins Ausland ausstrahlende Maßnahme oder Veranstaltung der deutschen Hochschule handelt. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang, ob der organisatorische Verantwortungsbereich der Hochschule auch die Durchführung der dem Studium dienenden Verrichtung im Ausland erfasst. Dies kann z. B. bei wissenschaftlichen Exkursionen eines Universitätsbereiches in das Ausland der Fall sein. In der Regel wird es bei der Ableistung von Praktika im Ausland an dem geforderten organisatorischen Verantwortungsbereich der Hochschule fehlen. Dies selbst dann, wenn im Zusammenhang mit Studium oder Promotion eine praktische Tätigkeit im Ausland absolviert werden muss. Bei frei gewählten praktischen Ausbildungsabschnitten im Ausland besteht regelmäßig kein Unfallversicherungsschutz mehr – auch nicht unter dem Gesichtspunkt der sogenannten Ausstrahlung – es sei denn, das Sozialversicherungsrecht des Gastlandes eröffnet auch für solche Tätigkeiten einen Leistungsanspruch.

## Auslandssemester

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz bei Auslandssemestern kann dann begründet werden, wenn diese Bestandteil des inländischen Hochschulstudiums sind.

Für eine formale Anbindung spricht z. B., dass das Studium nach dem Auslandsaufenthalt fortgesetzt werden soll, die Studierenden an den Heimathochschulen immatrikuliert bleiben und erbrachte Studienleistungen durch die Heimatinstitution voll anerkannt werden.

Inwieweit die Heimathochschule die organisatorische Verantwortung für Austauschstudentinnen bzw. -studenten behält, kann nur anhand der konkreten Regelungen im Einzelfall beurteilt werden. Grundsätzlich behält die Heimathochschule dann die Organisationsgewalt, wenn sie in sachlicher Hinsicht (Abwicklung und Inhalt des Aufenthaltes, Eingriffsmöglichkeit bei besonderen Vorkommnissen) ein Weisungsrecht oder ein Kontrollrecht irgendwelcher Art hat.

Dieses Weisungs- oder Kontrollrecht kann z. B. durch eigenes Personal (z. B. durch eine Dozentin der Heimathochschule, die/der an einer Partnerhochschule im Ausland unterrichtet) ausgeübt werden. Außerdem in Zusammenarbeit mit der Partnerhochschule oder durch Beauftragung einer Person an der ausländischen Hochschule, die diesen Einfluss ausübt. Für die organisatorische Anbindung an die Heimathochschule reicht es nicht aus, wenn zwar die Lehrveranstaltungen an der Auslandshochschule im Vorhinein vom Fachbereich der Heimathochschule genehmigt werden, die Austauschstudentin und der Austauschstudent sich auch verpflichtet, den an der Gasthochschule vorgesehenen Studienplan einzuhalten, jede Änderung der Heimathochschule über die Durchführung des Studienprogramms vorzulegen, ohne dass die konkrete Möglichkeit einer Einflussnahme durch die Heimathochschule „vor Ort“ nachgewiesen ist.

### **Bewerbungsverfahren**

Verrichtungen und Wege, die mit der Arbeitssuche, der Bewerbung oder Vorstellung bei einem möglichen Arbeitgeber und Verhandlung über den Abschluss eines Arbeitsvertrages zusammenhängen, sind als sogenannte vorbereitende Tätigkeiten nicht unfallversichert.

### **Diplomandinnen, Diplomanden, Doktorandinnen, Doktoranden**

Um ihre Diplomarbeit/Promotionsarbeit zu fertigen, besuchen Diplomandinnen, Diplomanden, Doktorandinnen und Doktoranden Hochschuleinrichtungen oder sind in Unternehmen tätig.

### **Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erstellung der Doktor- bzw. Diplomarbeit in der Hochschule**

Hochschuleinrichtungen werden von Diplomandinnen, Diplomanden, Doktorandinnen und Doktoranden in der Regel entweder als eingeschriebene Studierende oder nach Ablegen der Abschlussprüfung aufgesucht. Sie benutzen die Hochschulen und ihre Einrichtungen (z. B. Bibliothek) zur Erstellung ihrer Doktor- bzw. Diplomarbeit. Sie arbeiten selbstständig und eigenverantwortlich an ihrer Arbeit. Sie sind in der Einteilung ihrer Arbeitszeit frei.

Vom Unternehmen werden lediglich Betreuungsaufgaben übernommen. Eine Eingliederung in den Betriebsablauf liegt nicht vor. Die Diplomandinnen, Diplomanden, Doktorandinnen und Doktoranden erhalten für ihre Tätigkeit im Unternehmen in der Regel kein Entgelt und keine sozialen Leistungen. In Ausnahmefällen wird vom Betrieb ein pauschaler Aufwendersatz als Unterstützung bei der Erstellung der Doktor-/Diplomarbeit gezahlt.

Sofern Diplomandinnen, Diplomanden, Doktorandinnen und Doktoranden im Unternehmen zur Erstellung ihrer Dissertation/Diplomarbeit tätig sind, besteht **grundsätzlich kein Unfallversicherungsschutz**. Es liegt kein den Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII begründendes Beschäftigungsverhältnis vor. Sie sind bei der Erstellung ihrer Doktor-/Diplomarbeit im Unternehmen im eigenen Interesse tätig. Die von ihnen in diesem Zusammenhang erbrachten Arbeitsleistungen haben untergeordnete Bedeutung. Das Verwertungsrecht des Unternehmens an den Arbeiten reicht zur Begründung eines sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigungsverhältnisses nicht aus.

Anderes kann dann gelten, wenn eine echte Eingliederung der genannten Personen in den Betriebsablauf mit Arbeitsvertrag und Entgeltzahlung gegeben ist. Dann besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz nach des § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII. Zuständig ist dann die Berufsgenossenschaft des Betriebs. Gegebenenfalls kann auch Versicherungsschutz nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII i. V. m. der Satzung in Betracht kommen.

## **Gasthörende**

Als Studierende im Sinne des Gesetzes gelten nur die eingeschriebenen und zu den akademischen Abschlussprüfungen zugelassenen ordentlichen Studentinnen und Studenten.

Als Voraussetzung für den Unfallversicherungsschutz ist zu verlangen, dass Studierende die Hochschule besuchen, um sich ernstlich, wenn auch nicht zwingend beruflich, aus- oder fortzubilden.

Die Immatrikulation allein oder die nur gelegentliche Teilnahme an einer Vorlesung erfüllt diese Voraussetzung nicht.

## **Habilitandinnen und Habilitanden**

Nach der Rechtsprechung gehören Habilitandinnen und Habilitanden zu dem nach § 2 Abs.1 Nr.8 c SGB VII versicherten Personenkreis. Vorrangig ist im Falle einer vertraglichen Beziehung zwischen Hochschule und Habilitandin bzw. Habilitand der Versicherungsschutz nach § 2 Abs.1 Nr.1 SGB VII.

## **Hochschulsport**

Der Versicherungsschutz Studierender ist nicht auf rein studienfachbezogene Verrichtungen beschränkt.

Die gesetzlichen Aufgaben der Hochschulen erstrecken sich über die Berufsvorbereitung hinaus auf die soziale Förderung und Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden, damit auch auf die Förderung ihrer sportlichen Betätigung. Der erforderliche Studienbezug ist somit grundsätzlich auch während der sportlichen Betätigung der Studierenden im Rahmen des Hochschulsports gegeben. Wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die sportliche Veranstaltung im organisatorischen Verantwortungsbereich der Hochschule stattfindet, dies bedeutet, dass die Hochschule die Veranstaltung selbst oder zumindest mitverantwortlich durchführt.
- Der Teilnehmerkreis im Wesentlichen auf die Studierenden und ggf. weitere Hochschulangehörige begrenzt ist.

Das für die Anerkennung des Versicherungsschutzes beim Betriebssport erforderliche Merkmal der regelmäßigen Ausübung spielt beim Hochschulsport keine Rolle.

Anders als im Betriebssport ist selbst die Teilnahme an Leistungswettkämpfen im Rahmen des Hochschulsportes versichert. Versicherungsschutz besteht hier selbst bei Wettkämpfen im Ausland, solange die Einwirkungsmöglichkeiten der eigenen Hochschule weiterhin bestehen bleiben.

## **Stipendiatinnen und Stipendiaten**

Zur Förderung ihrer wissenschaftlichen und künstlerischen Aus- oder Weiterbildung können Studierende ein Stipendium erhalten. Der Bezug des Stipendiums allein begründet regelmäßig kein abhängiges und demzufolge versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis. Dabei spielt es keine Rolle, ob das Stipendium zur Bestreitung des Lebensunterhalts oder für den durch die Aus- und Fortbildung verursachten Aufwand bestimmt ist. Voraussetzung ist jedoch, dass ein solches Stipendium uneigennützig gegeben wird, der Empfänger sich also nicht zu einer unmittelbaren Arbeitnehmertätigkeit verpflichten muss.

Wenn während des Studiums oder während der Doktor- bzw. Diplomarbeit ein Stipendium gewährt wird, stehen die Studierenden nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe c SGB VII unter Unfallversicherungsschutz (vgl. hierzu die Ausführungen zu Diplomandinnen, Diplomanden, Doktorandinnen und Doktoranden).

## **Studentische Selbstverwaltung**

Die Tätigkeit in den studentischen Selbstverwaltungsgremien ist der Hochschule zuzurechnen und damit vom gesetzlichen Unfallversicherungsschutz erfasst. Mitglieder der studentischen Selbstverwaltungskörperschaften sind „ehrenamtlich Tätige“ im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung und haben daher – abhängig von der Satzungsregelung des jeweiligen Unfallversicherungsträgers – einen Anspruch auf „Mehrleistungen“.

## **Studium an der Partnerhochschule**

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz beim Studium an einer Partneruniversität kann dann begründet werden, wenn dieses Bestandteil des ursprünglichen „heimatlichen“ Hochschulstudiums ist. Dies wiederum ist immer dann anzunehmen, wenn es formal, organisatorisch und inhaltlich dem Studium an der Ursprungsuniversität zuzurechnen ist.

Das für den Versicherungsschutz in diesem Fall vorausgesetzte Weisungs- oder Kontrollrecht kann durch eigenes Personal (z. B. durch Dozentinnen oder Dozenten der Heimathochschule, die an einer Partnerhochschule unterrichten) ausgeübt werden. Das Weisungs- und Kontrollrecht kann außerdem in Zusammenarbeit mit der Partnerhochschule oder durch die Beauftragung einer Person an der Partnerhochschule, ausgeübt werden.

Für die organisatorische Anbindung an die Heimathochschule reicht es nicht aus,

- wenn zwar die Lehrveranstaltungen an der Auslandshochschule im Vorhinein vom Fachbereich der Heimathochschule genehmigt werden,
- die Austauschstudentin bzw. der Austauschstudent sich auch verpflichtet, den an der Gasthochschule vorgesehenen Studienplan einzuhalten,
- jede Änderung über die Durchführung des Studienprogramms der Heimathochschule vorzulegen ist,

ohne dass aber die konkrete Möglichkeit einer Einflussnahme durch die Heimathochschule „vor Ort“ nachgewiesen ist.

Weitere Fragen zum Versicherungsschutz und Leistungen beantworten wir Ihnen gerne:

Telefon: 02632 960-3710  
E-Mail: [info@ukrlp.de](mailto:info@ukrlp.de)